

## **Muster-Coronaschutzkonzept Version 8.07.2 vom 814. Dezember 2020**

Alle Kirchgemeinden müssen ein Schutzkonzept haben und es auf Verlangen den Behörden vorlegen können. Es muss aber von keiner Behörde zusätzlich genehmigt werden, es tritt durch Beschluss der Kirchenpflege in Kraft. Die Landeskirche hat dieses Schutzkonzept in Absprache mit dem Departement Gesundheit und Soziales (DGS) und mit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) erstellt. Es kann von allen Kirchgemeinden unverändert übernommen werden. Wenn eine Kirchenpflege Änderungen vornimmt, was erlaubt ist, so ist empfohlen, die Änderungen der Gemeindeberatung zur Prüfung vorzulegen.

Dieses Schutzkonzept ist umfassend, es beinhaltet alle kirchlichen Handlungsfelder. Es müssen keine weiteren Schutzkonzepte erstellt werden. Kirchgemeinden, die bereits das Dokument «innerbetriebliche Massnahmen» verwenden, können dieses aufheben oder die Inhalte dieses Dokuments in das Schutzkonzept integrieren. Weiterhin möglich ist eine Delegation von Befugnissen der Kirchenpflege an eine Kommission (KC19, Krisenstab oder dergleichen) wie dies im Muster-Massnahmenplan für Kirchgemeinden vorgesehen ist.

Es kann sein, dass infolge von Änderungen übergeordneter Weisungen von Bund oder Kanton Bestimmungen in diesem Schutzkonzept angepasst werden müssen. Die Landeskirche wird in diesem Fall den Kirchgemeinden ein neues Schutzkonzept zur Verfügung stellen.

Wichtig ist, dass dieses Schutzkonzept bei den Mitarbeitenden und bei den Veranstaltungsteilnehmenden bekannt gemacht und umgesetzt wird.

Alle übergeordneten Weisungen des Bundes und des Kantons und die Empfehlungen der Landeskirche sowie alle Merkblätter, auf welche dieses Schutzkonzept verweist, sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>.

Dieses Schutzkonzept muss an den gelb unterlegten Stellen ausgefüllt und wie vorgesehen unterzeichnet werden. Vor dem Ausdruck ist der kursive Text (blau hinterlegt) zu löschen und die gelben Unterlegungen sind aufzuheben.

(((Logo der Kirchgemeinde)))

## **Schutzkonzept der Kirchgemeinde **Name** während der ausserordentlichen oder besonderen Lage infolge der Corona-Pandemie**

Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenpflege am **Datum** beschlossen und ersetzt alle vormals geltenden Schutzkonzepte.

Es basiert auf den Weisungen des Bundes und des Kantons und den Empfehlungen der Landeskirche.

Es wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird in den Versammlungsräumen ausgehängt.

Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt solange die ausserordentliche oder die besondere Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

## 1. Allgemeine Weisungen

- 1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>.
- 1.2. Bei Versammlungen werden Distanzen von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden eingehalten.
- 1.3. Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.
- 1.4. Die von der Landeskirche herausgegebenen Merkblätter zu den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern bzw. die Schutzkonzepte für Einzel- und Kleingruppengespräche, Gottesdienste, Veranstaltungen etc. werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>
- 1.5. In öffentlichen Räumen der Kirchgemeinde und bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen in Räumen gilt Maskenpflicht für alle Personen über 12 Jahren. Als öffentliche Räume gelten diejenigen, welche im Rahmen von Öffnungszeiten jederzeit von der Allgemeinheit betreten werden können, z.B. Kirchen oder der Eingangsbereich eines Kirchgemeindehauses. Die Maskenpflicht entbindet nicht von der Distanzregel (Punkt 1.2).

*Möglicher Zusatz:*

**1.6. Die innerbetrieblichen Massnahmenpläne der Kirchgemeinde werden beachtet.**

## 2. Hygienemassnahmen

- 2.1. Die Eingänge zu den Versammlungsräumen werden mit Händehygenestationen ausgestattet.
- 2.2. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.
- 2.3. Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Oberflächen und Gegenstände, die mit den Händen berührt werden, werden nach Gebrauch desinfiziert.
- 2.4. Es steht eine genügende Anzahl Schutzmasken bereit.

## 3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

- 3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).
- 3.2. Die Gespräche finden nach Möglichkeit mit digitalen Kommunikationsmitteln statt.
- 3.3. Bei Gesprächen mit physischer Präsenz der Teilnehmenden sind Schutzmasken zu tragen.
- 3.4. Die Gespräche finden grundsätzlich in einem Versammlungsraum der Kirchgemeinde statt. Ist dies nicht möglich, so gilt dennoch Punkt 3.1.
- 3.5. Die das Gespräch führende Person wechselt die Kleidung regelmässig.

## 4. Besondere Weisungen für Veranstaltungen

Diese besonderen Weisungen gelten für Veranstaltungen in den Handlungsfeldern Diakonie, Pädagogisches Handeln und Erwachsenenbildung. Ausgenommen sind die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 6 festgehalten sind.

4.1. Öffentliche Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten.

4.2. Erlaubt sind die Feier von Gottesdiensten bis maximal 50 Personen sowie die Durchführung von nicht-öffentlichen Veranstaltungen im Bereich Kultur und Sport bis maximal fünf Personen.

4.3. Erlaubt sind nicht-öffentliche Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre.

4.4. Erlaubt sind Versammlungen der Legislative (Kirchgemeindeversammlung).

4.1.4.5. Für jede Veranstaltung wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt (verantwortliche Person).

~~4.2. Es dürfen maximal 50 Personen an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die aktiv Mitwirkenden sind nicht mitzurechnen.~~

4.3.4.6. Bei allen öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Sitzungen) gilt Maskenpflicht, ausgenommen sind Kinder bis 12 Jahre.

4.4.4.7. Die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden wird durch die Einrichtung einer entsprechenden Sitzordnung oder durch Markierungen am Boden sichergestellt. Bei Sitzreihen oder Bänken darf nur jeder zweite Sitzplatz besetzt werden. Die Distanzregel gilt auch vor und nach Veranstaltungen im näheren Umkreis des Versammlungsraums.

4.5.4.8. Die Distanzregel (Punkt 1.2) gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben, und nicht für Kinder bis zwölf Jahre. Weitere Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Kirchenpflege bzw. der von ihr eingesetzten Kommission.

4.6.4.9. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt deren Verantwortung.

4.7.4.10. Werden Speisen und Getränke abgegeben, sind sie mit Schutzmasken und Handschuhen zuzubereiten. Allenfalls sind weitere geeignete Schutzmassnahmen

zu ergreifen, um die Virenübertragung durch Tröpfcheninfektion zu vermeiden. Die Konsumation von Speisen und Getränken erfolgt in jedem Fall an einem Tisch sitzend. Pro Tisch dürfen maximal vier Personen sitzen. Nur im Sitzen darf die Schutzmaske abgelegt werden.

4.8.4.11. Singen ist verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Darbietungen von hauptberuflich als Musikerinnen und Musiker tätigen Personen.

4.9.4.12. Proben und Auftritte von Chören sind verboten.

4.10.4.13. Proben und Auftritte von Bands ohne Gesang sind bis maximal 15-fünf Personen erlaubt. Wenn mehr als die vorgegebene Distanz von 1.5 Metern eingehalten werden kann und z.B. 2 Meter beträgt, kann auf das Tragen von Schutzmasken verzichtet werden.

~~4.11. ——— Bildungsangebote von Kirchgemeinden sind im Rahmen der besonderen Weisungen für Veranstaltungen (Punkte 4.1-4.7) erlaubt.~~

~~4.12. ——— Jungentreffs können durchgeführt werden, sofern Maskentragpflicht und Abstandsregeln drinnen und draussen eingehalten werden und sofern die Konsumation sitzend erfolgt. Discos und Tanzveranstaltungen sind verboten.~~

4.13.4.14. Ausserschulische erlebnispädagogische Veranstaltungen im Freizeitbereich (z.B. Jungschi) sollen nach Möglichkeit im Freien und ohne Übernachtung stattfinden.

4.14.4.15. Weihnachtsmärkte und Bazars dürfen nur im Freien durchgeführt werden. Die Zahl der Teilnehmenden ist nicht begrenzt. Es gilt Maskenpflicht. Bei der Zubereitung und Abgabe von Speisen gilt Punkt 4. 107.

4.15.4.16. Bei Fremdvermietungen verlangt die Kirchenpflege ein Sicherheitskonzept der Veranstalter. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Distanz und Hygienemassnahmen wie Händewaschen, Maskenpflicht und Verwendung der Desinfektionsmittel verantwortlich ist. Die Reinigung von Türfallen, Tischen, Stühlen und Toiletten verantwortet die Kirchgemeinde.

## 5. Besondere Weisungen für Gottesdienste

5.1. Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.1).

5.2. Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.4).

5.3. Während des Gottesdiensts gilt Maskenpflicht. Ausgenommen sind auftretende Personen (Liturginnen und Liturgen, Rednerinnen und Redner, professionelle ~~professionelle~~ Sängerinnen und Sänger sowie Musikerinnen und Musiker), sofern sie die Distanzregel (Punkt 1.2) einhalten können.

5.4. Es dürfen ausnahmslos maximal 50 Personen an Gottesdiensten teilnehmen, die Mitwirkenden sind nicht mitzurechnen. Werden mehr als 50 Teilnehmende erwartet,

kann der Gottesdienst in einen Nebenraum übertragen oder gestreamt oder mehrmals nacheinander gefeiert werden.

- 5.5. Körperkontakt im Verlauf der Liturgie (Friedensgruss, Austeilen von Gesangbüchern, Zirkulation von Kollektenkörbchen etc.) ist zu vermeiden.
- 5.6. Gemeindegesang ist verboten. Das Verbot gilt für alle Formen von Gottesdiensten, also auch für Kinder-, Jugendgottesdienste, Taizéfeiern, Hauskreise etc.
- 5.7. Taufen sind möglich. Beim Taufakt gilt die Maskenpflicht auch für die Liturgin oder den Liturgen.
- 5.8. Die Feier des Abendmahls ist möglich, sofern Brot und Wein vor dem Gottesdienst mit Schutzmaske und Handschuhen vorbereitet werden, sofern der Wein in Wegwerf-Einzelbechern gereicht wird und sofern vor der Austeilung von Brot und Wein die Hände desinfiziert werden. Wer Brot und Wein austeilt, trägt eine Schutzmaske. Das Abendmahl kann nur sitzend eingenommen werden (keine Zirkulation der Gottesdienstteilnehmenden).
- 5.9. Gottesdienste in Institutionen (Alters- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Gefängnisse etc.) sind mit diesen abzusprechen und richten sich nach deren Schutzkonzept.
- 5.10. Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen (Punkt 4) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

## **6. Besondere Weisungen für den Unterricht**

- 6.1. Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchgemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1).
- 6.2. Für Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe sowie für die Lehrpersonen gilt die Maskenpflicht.
- 6.3. Der Unterricht wird sitzend an Tischen erteilt. Auf Bewegung und Durchmischung von Schülerinnen und Schüler soll nach Möglichkeit verzichtet werden.
- 6.4. Das Singen im Unterricht ist verboten.
- 6.5. Ausflüge und Exkursionen in die nähere Umgebung oder Besuche von Museen ~~und kulturellen Veranstaltungen~~ sind möglich. Lager sind verboten.
- 6.6. Nicht verbindliche Teile des Pädagogischen Handelns sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4.

## **7. Besondere Weisungen für die Verwaltung**

- 7.1. Arbeitsplätze sind so einzuteilen, dass die Distanzregel (Punkt 1.2) eingehalten werden kann. Werden Arbeitsplätze geteilt, gilt die Maskenpflicht.
- 7.2. Die Sitzungsleitung ist verantwortlich dafür, dass der gewählte Raum den Anforderungen genügt, um die Abstandsregeln einzuhalten. Sie zählt darauf, dass bei

Sitzungen mit physischer Präsenz die Beteiligten die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2) selbst wahrnehmen. Das Tragen einer Schutzmaske ist Pflicht.

7.3. Sitzungen werden nach Möglichkeit mit digitalen Kommunikationsmitteln und ohne physische Präsenz durchgeführt.

7.4. Kirchgemeindeversammlungen sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4. An ihnen dürfen ~~aber~~ mehr als 50 Personen teilnehmen.

7.5. Die Kirchenpflege ordnet, wo möglich, Home-Office an.

## 8. Änderungen dieses Schutzkonzepts

*Möglichkeit für Kirchgemeinden, in denen die Kirchenpflege ihre Befugnisse zur Umsetzung der Coronamassnahmen an eine Kommission delegiert hat:*

8.1. Die von der Kirchenpflege beauftragte Kommission ist befugt, das Schutzkonzept geänderten Weisungen und Empfehlungen anzupassen.

Ort, Datum

Vorname, Name  
Präsidium der Kirchenpflege

Vorname, Name  
Vizepräsidium/Aktuarat der Kirchenpflege